



Caritas-
Wohnen und Assistenz
für Menschen mit Behinderung

Besuchsregeln

Edith-Stein-Haus, St. Goarshausen

Entsprechend der Landesverordnung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (vom 06.05.2020) sind folgende Besucherregeln einzuhalten:

- Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind in der Regel auf höchstens eine Stunde täglich begrenzt. Sie können nur von einer Besucherin oder einem Besucher je Bewohnerin oder Bewohner wahrgenommen werden. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.
- Besuche in Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, deren Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist, sind untersagt.
- Besuche sollen in einem separaten Raum ermöglicht werden. Besuche in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen sind zulässig und vorzuziehen.
- Besuche sind bei der Einrichtung anzumelden
- Ein Zugang zum Haus erfolgt nur über den Haupteingang und führt auf dem direkten Weg unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zum Angehörigen.
- Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen; dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines Besucherkittels, einer ordnungsgemäße Desinfektion der Hände, sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb bis zwei Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.
- Mittel zur Händedesinfektion, sowie ein Mund-Nasen-Schutz und ein Besucherkittel zum einmaligen Gebrauch werden vom Edith-Stein-Haus gestellt.
- Die Beschränkung der Besuchszeit, der Besuchsfrequenz und der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern aus dem Kreis der Angehörigen und nahestehenden Personen gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Des Weiteren gilt die Beschränkung der Besuchszeit und Besuchsfrequenz nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche; hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern.